

Gemeinde Mühlenbecker Land

Der Bürgermeister

Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck



Sachgebiet Friedhofsverwaltung

Telef. 033056/ 84135, Fax. 033056/ 84170

mail: Wollanke@muehlenbecker-land.de

Anmeldung für eine Beisetzung/ Bestattung

Angaben zum Verstorbenen

Name :
Geburtsname :
Vorname :
Geburtsdatum :
Sterbedatum :
Letzte Wohnanschrift der/des Verstorbenen
Straße :
PLZ, Ort, Ortsteil :
Nr. Sterbeurkunde :

Hiermit beantrage ich, als einzutragende/r Nutzungsberechtigte/r

Name :
Vorname :
Straße :
PLZ, Ort, Ortsteil :;
Telefon :
Verwandtschaftsgrad Nutzer zum/zur Verstorbenen :

eine der nachfolgend aufgeführten Grabstätten auf dem Friedhof:

-Ortsteil Zühlisdorf, Birkenwerder Straße 30a .
-Ortsteil Mühlenbeck, Dammsmühler Straße 17
-Ortsteil Mühlenbeck, Schönfließer Straße 10
-Ortsteil Mühlenbeck, Buchhorster Straße
-Ortsteil Schönfließ, Dorfstraße 21 g
-Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 31

Die Bestattung/ Beisetzung findet voraussichtlich am um..... Uhr statt

Grabstätten (bitte ankreuzen) (mit Nutzungsgebühr für die entsprechende Liegezeit)

- Wahlgrabstätte (1 Sarg und 1 Urne)
(Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar, einmalige Gebühr 1.215,00 €)
- Wahlgrabstätte (2 Säрге und 2 Urnen)
(Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar, einmalige Gebühr 1.942,00 €)
- Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)
(Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar, einmalige Gebühr 502,00 €)
- Urnendoppelwahlgrabstätte (4 Urnen)
(Nutzungsdauer 25 Jahre, verlängerbar, einmalige Gebühr 621,00 €)
- Reihengrabstätte (1 Sarg und 1 Urne)
(Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar; einmalige Gebühr 990,00 €)
- Reihengrabwiese (fortlaufende Sargbestattung mit Platte 1 Sarg)
(Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar, einmalige Gebühr 974,00 €)
- Urnengemeinschaftsanlage UGA
(Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar, einmalige Gebühr 420,00 €)
- Urnenreihengrabstätte (fortlaufende Urnenwiese mit Platte; 1 Urne)
(Nutzungsdauer 20 Jahre, nicht verlängerbar, einmalige Gebühr 422,00 €)
- Kindergrabstätte (bis zum vollend.14 Lebensjahr ; 1 Sarg)
(Nutzungsdauer 25 Jahre, nicht verlängerbar, einmalige Gebühr 350,00 €)

Hinweis: Bei den Verlängerungen von Wahlgrabstätten erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren pro Jahr entsprechend § 4 Abs. 2 der Friedhofs- Gebührensatzung.

Benutzung der Trauerhalle

- ja (einmalige Gebühr 180,00 €)
- nein

**(Durch das Bestattungsunternehmen ist die Halle auszuschnücken;
der Schlüssel für die Bestattung ist in der Verwaltung abzuholen)**

Vorhandenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Bitte Nachweis beifügen)

Hiermit wird erklärt, dass ich Nutzungsberechtigte/r der Grabstätte

in

Block....., Reihe....., Nr. bin.

Bestattungsunternehmen

§ 8 der Friedhofsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist zu befolgen

Der Sterbefall wurde durch mich bei dem folgenden Bestattungsunternehmen angemeldet:

Bestattungsunternehmen:

Straße:

PLZ, Ort, Ortsteil:

Telefon:

Die Gemeinde Mühlenbecker Land behält sich vor, notwendige Absprachen die im Zusammenhang mit der Bestattung/ Beisetzung stehen, mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen zu führen.

Die Rechnungslegung aller Gebühren die sich aus der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ergeben, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker.

Es kommen die jeweils aktuellen Satzungen für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land zur Anwendung.

Diese sind abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land, www.muehlenbecker-land.de, bzw. können bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land eingesehen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Nutzungsberechtigte / r

Merkblatt

für Bestattungen auf den Friedhöfen

Der Gemeinde Mühlenbecker Land

Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

§5 Ausführung gewerblicher Arbeiten Abs. 2–4

Der Durchführende und seine Angestellten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Durchführenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

Gewerbliche Arbeiten sind nur an den Werktagen, montags bis freitags von 8.00 -17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr durchzuführen.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien wegzuräumen und die Arbeitsstelle zu säubern.

§8 Ausheben der Gräber Abs. 1

Das **Ausheben und Verschließen** der Gräber obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen. Alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten sind durch diese auszuüben.

- *Überschüssiges Aushubmaterial ist durch das Bestattungsunternehmen zu entsorgen.*
- *Der Aushub ist so zu lagern, dass es zu keiner Schädigung angrenzender Flächen kommt.*
- *Vorrangig sind die Lagerflächen mit geeignetem Material abzudecken, bei örtlicher Notwendigkeit sind Lagerungsbehältnisse zu nutzen.*
- *die genutzten Flächen sind gründlich abzuharken, bei Bedarf ist eine Neuansaat auf den Rasenflächen vorzunehmen.*
- *Kommt Grabungstechnik (Kleinbagger) zum Einsatz, so sind auch die Anfahrspuren zu beseitigen*

Die Unfallverhütungsvorschrift im speziell n § 6 bis § 8 ist einzuhalten.

Die in der Friedhofssatzung angegebenen Grabgrößen sind zwingend einzuhalten und bei nicht standfesten Böden durch einen Verbau zu sichern.

Die in der Satzung vorgegebenen Abstandsflächen der Gräber untereinander sind einzuhalten.

weiter auf Seite 2

Die Grabgrößen betragen:

- Reihengrabstätte für Erdbestattungen 2,40 x 1,00 m
- Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Einzelgrab 2,50 x 1,40 m,
Doppelgrab 2,50 x 2,80 m
- Urnenwahlgrabstätten 2 Urnen 0,80 x 0,80 m,
4 Urnen 0,80 x 1,70 m
- Reihengrabwiese für Erdbestattungen 2,40 x 1,10 m
- Urnengemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätten 0,40 x 0,40 m

- Die angegebenen Maße sind Außenmaße für die oberirdischen Begrenzungen.

Die Bestattungsunternehmen werden gebeten, die Auftraggeber (Nutzungsberechtigter) darauf hinzuweisen, dass spätestens 4 -6 Monate nach der Beisetzung, der Grabhügel *eigenverantwortlich* einzuebnen ist. Der Grabschmuck ist in die auf dem Friedhof aufgestellten Sammelbehältnisse zu entsorgen.

Insbesondere bei Bestattungen auf der Reihengrabwiese (Erdbestattungen mit Platte) sind die Nutzungsberechtigten auf diesen Sachverhalt *hinzuweisen*.

Die Namensplatten bei Grabstätten auf der Reihengrabwiese und der Urnengrabwiese, sind bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen um ein gefahrloses Überfahren mit den Mähwerkzeugen zu gewährleisten und eine Beschädigung der Namensplatte zu vermeiden.

Schlüssel für die Trauerhalle und den Zufahrtstoren, sind zu den Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Rücksprache, im Rathaus der Gemeinde Mühlenbecker Land durch das beauftragte Bestattungsunternehmen abzuholen.

Informationen zur Ausstattung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Gemeinde können auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land, www.muehlenbecker-land.de, Rubrik Leben und Wohnen - Friedhöfe abgerufen werden.

Ihre Friedhofsverwaltung
der Gemeinde Mühlenbecker Land